

Gesetzlicher Mindestlohn kommt zum 1. Januar 2015

Teil 1

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch



In Deutschland gilt ab 1. Januar 2015 – wie bislang in 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten – ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von EUR 8,50 brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet. Möglich ist zunächst für eine Übergangszeit abweichende Regelungen durch Tarifverträge, dies jedoch nur unter engen Voraussetzungen.

Bestimmte Arbeitgeber können Übergangsregelungen nutzen:

- Tarifverträge können in den ersten beiden Jahren geringere Mindestlöhne vorsehen. Dies betrifft das Friseurgewerbe, die Fleischerverarbeitung, die Landwirtschaft und ostdeutsche Gebäudereinigungsfirmen, Wäschereien, Pflegebetriebe und Zeitarbeitsfirmen.
- Auch Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) und der des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) können in den ersten beiden Jahren vom gesetzlichen Mindestlohn abweichen.

Ab 2017 darf der Betrag von EUR 8,50 brutto auch in den Ausnahmefällen nicht mehr unterschritten werden. Sehen andere Regelwerke (z.B. Tarifvertrag) einen höheren Mindestlohn vor, gilt dieser bereits vorher.

Das bedeutet:

Ist im Tarifvertrag ein Stundenlohn von EUR 9,00 vereinbart und es wird ein geringerer Stundenlohn im Arbeitsvertrag vereinbart, wird der Sozialversicherungsprüfer die EUR 9,00 des Tarifvertrags als Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung heranziehen.

Ausnahmen für bestimmte Arbeitnehmer

- Auszubildende und Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss,
- Langzeitarbeitslose, die vor der Anstellung mindestens

ein Jahr arbeitslos waren, hier kann der Arbeitgeber 6 Monate lang niedriger entlohnen.

- Zeitungszustellern muss ab 2015 ein Stundenlohn von EUR 6,38 brutto gezahlt werden (75% von EUR 8,50), ab 2016 EUR 7,23 (85% von EUR 8,50). Ab 2017 gelten EUR 8,50, auch wenn der Mindestlohn dann durch die Kommission angehoben werden sollte.

Praktikanten :

- die ihr Praktikum verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer Hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlichen geregelten Berufsakademie leisten,
- Praktikum von bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
- nicht vorgeschriebenes Praktikum begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung ableisten und beim jetzigen Arbeitgeber bisher noch kein Praktikum absolviert haben; auch hier gelten die 3 Monaten,
- die an einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a Sozialgesetzbuch III) oder an einer Berufsausbildung (§§ 68 bis 70 Berufsbildungsgesetz) teilnehmen.

In Ausgabe 1 – 2015 Teil 2 „Geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijob)“



kerstin beicht
steuerberater

Kerstin Beicht

Am Zentralplatz 1
56759 Kaisersesch

Tel.: 02653/9122440

Fax: 02653/91224466

eMail: kanzlei@stb-beicht.de

Internet: www.stb-beicht.de